



**Nachtrag Nr. 1
gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des
Europäischen Rates vom 14. Juni 2017**

vom 19. November 2019

**zum Basisprospekt vom 16. Oktober 2019
für Inhaber-Teilschuldverschreibungen
(„Basisprospekt“)**

der
PCC SE
Duisburg
(„Emittentin“)

Widerrufsbelehrung

Denjenigen Anlegern, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, wird ein Widerrufsrecht eingeräumt, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren.

Das Widerrufsrecht ist innerhalb von vier Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags geltend zu machen. Die Emittentin verlängert damit die gesetzliche Mindestfrist von zwei Arbeitstagen für die Geltendmachung des Widerrufsrechts um weitere zwei Arbeitstage.

Die Anleger können sich an die PCC SE, Moerser Straße 149, 47198 Duisburg, wenden, wenn sie ihr Widerrufsrecht geltend machen wollen.

Zum Nachtrag führender Umstand

Dieser Nachtrag erfolgt aufgrund der von der Europäischen Kommission am 31. Oktober 2019 eingeleiteten eingehenden Untersuchungen gegen die polnische Regierung wegen der Gewährung von Fördermaßnahmen an die Konzerntochter PCC MCAA Sp. z o.o. aus den Jahren 2012 bis 2013 in Form direkter Finanzhilfen in Höhe von 16 Mio. € sowie Steuerbefreiungen in Höhe von bis zu 23 Mio. €. Von diesen Steuerbefreiungen wurden bis einschließlich September 2019 jedoch nur rund 1,1 Mio. € (4,6 Mio. PLN) in Anspruch genommen, die allerdings bei einem Wegfall der Steuerbefreiungen komplett mit vorhandenen Verlustvorträgen verrechnet werden könnten. Die Europäische Kommission prüft, ob die gewährten Fördermaßnahmen mit den EU-Vorschriften über staatliche Regionalbeihilfen vereinbar sind.

Der zum Nachtrag führende Umstand ist das Risiko der Rückzahlung der direkten Finanzhilfen in Höhe von rund 16 Mio. €, nicht jedoch das Risiko des Wegfalls der Steuerbefreiung. Die bei einem Wegfall der Steuerbefreiung anfallende Steuerlast kann mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet werden.

Nachtragspflichtige Änderungen

Die Emittentin gibt die nachfolgend beschriebenen Veränderungen im Hinblick auf den Basisprospekt bekannt:

Änderungen im Basisprospekt

- Im Basisprospekt wird in Ziffer 2 (Risikofaktoren) auf Seite 8 im Abschnitt „Risiko aus der Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligungen“ der nachfolgende Absatz als neuer dritter Absatz hinzugefügt:

„Risiken für die PCC-Gruppe können sich aus der Rückzahlung einer Fördermaßnahme an ihre Beteiligung PCC MCAA Sp. z o.o., Brzeg Dolny (Polen), ergeben. Die Tochtergesellschaft hatte diese Fördermaßnahme in den Jahren 2012 bis 2013 für den Bau einer MCAA-Anlage in Form direkter Finanzhilfen in Höhe von 16 Mio. € erhalten. Die Europäische Kommission prüft, ob die gewährte Fördermaßnahme mit den EU-Vorschriften über staatliche Regionalbeihilfen vereinbar ist.“

- Im Basisprospekt wird in Abschnitt 7.6 (Wichtige Ereignisse in der jüngeren Zeit) auf Seite 32 ein achter Absatz ergänzt:

„Am 31. Oktober 2019 leitete die Europäische Kommission eingehende Untersuchungen gegen die polnische Regierung wegen staatlicher Fördermaßnahmen aus den Jahren 2012 bis 2013 an die PCC MCAA Sp. z o.o. ein. Im Rahmen dieser Fördermaßnahmen sind der Gesellschaft 16 Mio. € in Form direkter Finanzhilfen zugeflossen. Darüber hinaus wurden Steuerbefreiungen in Höhe von bis zu 23 Mio. € gewährt, von denen bis einschließlich September 2019 jedoch nur rund 1,1 Mio. € (4,6 Mio. PLN) in Anspruch genommen worden sind. Mit der Einleitung der eingehenden Untersuchung wird Polen und Dritten die Gelegenheit gegeben, zu den Maßnahmen Stellung zu nehmen. Das Verfahren wird ergebnisoffen geführt. Sollte die Europäische Kommission zu dem Ergebnis kommen, dass die beiden staatlichen Fördermaßnahmen nicht mit den EU-Vorschriften über staatliche Regionalbeihilfen vereinbar sind, bedeutet dies die Pflicht zur Rückzahlung der erhaltenen direkten Finanzhilfen in Höhe von rund 16 Mio. € und den Wegfall der Steuervergünstigungen, auch wenn sich die Untersuchungen primär gegen die polnische Regierung richten. Durch den Wegfall der Steuerbefreiungen kann die anfallende Steuerlast mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet werden, sodass damit kein finanzielles Risiko verbunden ist.“

Dieser Nachtrag Nr. 1 wird auf der Internetseite der Emittentin, <http://pcc-basisprospekt-2019-nachtrag-nr-1.pcc.eu>, veröffentlicht.